

# **Satzung**

der

## **Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe Im Saarland - Landesverband e. V.**



in der Fassung vom 10.03.2009

**Freundeskreise  
für Suchtkrankenhilfe  
Im Saarland -  
Landesverband e. V.**

**Satzung**

**(In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 10.03.2009)**

**§1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr,  
Leitbild der Freundeskreise**

(1) der Verein

**„Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe  
im Saarland – Landesverband e. V.“**

ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken(VR3222) eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(4) Der Landesverband der Freundeskreise ist der freiwillige Zusammenschluss saarländischer Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe und ihrer Mitglieder zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörigen.

Die Freundeskreise, die dem Landesverband angeschlossen sind, bleiben in ihrem Handeln eigenverantwortlich. Sie orientieren sich an dem Leitbild der Freundeskreise.

(5) Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

- (6) Freundeskreise sind im Sinne christlicher Nächstenliebe tätig.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein fördert und koordiniert die Arbeit der angeschlossenen Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe und ihrer Mitglieder im Saarland. Dies geschieht insbesondere durch:
- a) Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Information und Erfahrungsaustausch unter den Freundeskreisen und ihren Mitgliedern sowie mit anderen Selbsthilfegruppen und Abstinenzverbänden,
  - c) Verteilung von dem Verein zufließenden Mitteln,
  - d) Mitwirkung in der saarländischen Landesstelle für Suchtfragen,
  - e) Mitwirkung im Bundesverband der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe in Kassel.
- (2) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 4 Mitglieder und Mitarbeiter

- (1) Mitglieder des Vereins sind die **Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland**.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation.  
Für ihn sind ehrenamtliche Mitarbeiter tätig.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird. Im Übrigen erhält er seine Mittel aus Fördermitteln der Sozialversicherungsträger, des Landes und der Kommunen sowie aus Spenden und freiwilligen Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht(ggfls. neun) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von **drei** Jahren gewählt werden.  
Einer der evangelischen Kirchenkreise im Saarland hat das Recht, einen sachkundigen Vertreter als zusätzliches Vorstandsmitglied zu benennen. Die übrigen acht Vorstandsmitglieder können hierfür diesem Kirchenkreis Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (3) Der Vorsitzende vertritt den Verein und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende (§ 26 BGB).
- (4) Der Vorstand wählt einen ehrenamtlichen Geschäftsführer, dieser sollte dem Vorstand angehören. Er leitet die Geschäftsstelle und nimmt die Aufgaben des Schatzmeisters und Schriftführers wahr.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigte Teilnehmer der Mitgliederversammlung sind die Delegierten der Freundeskreise gemäß § 4 Abs. 1, und zwar  
Je ein Vertreter für 30 Mitglieder eines Freundeskreises,  
zwei Vertreter für 31 – 60 Mitglieder,  
drei Vertreter für 61 – 90 Mitglieder usw.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich tagen. Sie wird mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den Haushalt,
  - b) Neuwahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - c) Satzungsänderungen und ggfls. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu zeichnen sind.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## **§ 10**

### **Anfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen als die Träger des Diakonischen Werkes an der Saar. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung zu verwenden, und zwar auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe.

## **§ 11 Rechtsnachfolge**

Der Verein ist Rechtsnachfolger des seit August 1980 in Saarbrücken ansässigen nichtrechtsfähigen Vereins *Landesarbeitsgemeinschaft der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland*, dessen Gründung durch Urkunde von Herrn Notar Dr. R. Hoffmann, Völklingen, beglaubigt worden war (Urkundenrolle Nr. 2060/1980).

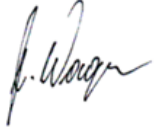
Die vorstehende Fassung der Satzung  
entspricht dem Stand der Mitgliederversammlung  
vom 10.März 2009.

Die Satzung wurde am 22. November 1983  
errichtet, die letzten eingearbeiteten  
Änderungen sind diejenigen der  
Mitgliederversammlung  
vom 10.März 2009

**Die Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe im Saarland –  
Landesverband e. V. sind unter Nr. 3222  
im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken-  
Nebenstelle Heidenkopferdell, eingetragen.**

Saarbrücken, den 16.05.2009

**Günter Wagner**  
(Vorsitzender)

Handwritten signature of Günter Wagner in black ink, featuring a stylized 'G' and 'W'.

**Manfred Kessler**  
(ehrenamtl. Geschäftsführer)

Handwritten signature of Manfred Kessler in black ink, featuring a stylized 'M' and 'K'.